



BAADER KONZEPT

NUßLOCH B-PLAN-ÄNDERUNG GEWERBEGEBIET NORD FLURSTÜCK 7660/3

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Mannheim, den 6. März 2024

Aktenzeichen: 23094-1



Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Patrick Rensch Elektrotechnik	Hebelstraße 11 69226 Nußloch
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	N7, 5-6 68161 Mannheim
Datei:	w:\az\2023\23094-1 nußloch b-plan-änderung gewerbegebiet nord\gu\stellnah\240306_stellungnahme-artenschutz_nussloch_b-plan änderung.docx	
Datum:	Mannheim, den 6. März 2024	
Aktenzeichen:	23094-1	



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Methodik	7
3	Ergebnisse.....	8
	3.1 Lage und Beschreibung der Fläche	8
	3.2 Ergebnisse	8
	3.2.1 Vögel	8
	3.2.2 Fledermäuse	8
	3.2.3 Reptilien	9
	3.2.4 Weitere Arten	9
4	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.....	10
5	Fazit.....	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Großräumige Lage des Untersuchungsraumes (gelbe Markierung)	5
Abbildung 2: Lageplan des Grundstücks	6
Abbildung 3: Blick nach Norden	13
Abbildung 4: Blick nach Südosten	13
Abbildung 5: Blick nach Süden	14
Abbildung 6: Blick nach Norden	14
Abbildung 7: Südostseite des Flurstücks mit Brombeergestrüpp	15
Abbildung 8: Brombeergestrüppe an der Ostseite des Flurstücks	15
Abbildung 9: Südostseite des Flurstücks	16
Abbildung 10: Einzelbäume außerhalb der Grundstücksgrenze	16
Abbildung 11: Einzelbäume an der Grundstücksgrenze	17
Abbildung 12: Dichte Grasnarbe	17
Abbildung 13: Blick nach Süden	18
Abbildung 14: Blick nach Norden	18

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Fotodokumentation

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nußloch beabsichtigt, den Bebauungsplan Gewerbegebiet Nord zu ändern. Hierbei handelt es sich um das Flurstück Nr. 7660/3 (s. Abbildung 2).

Im Zuge der 3. Bebauungsplanänderung soll eine vorhandene Grünfläche (Ballspielplatz) eine Gewerbefläche werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 580 m².

Es ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse zu prüfen, ob eine vorhabenbedingte Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Tieren und Pflanzen vorliegt.

Daher wurde die relevante Fläche im Februar 2024 hinsichtlich möglicher Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten überprüft und bewertet. Bei Bedarf können geeignete Maßnahmen aufgezeigt werden, die ein Eintreten derartiger Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vermeiden können.

In den folgenden Abbildungen ist die Lage des betroffenen Flurstücks 7660/3 in Nußloch dargestellt.



Abbildung 1: Großräumige Lage des Untersuchungsraumes (gelbe Markierung)



Abbildung 2: Lageplan des Grundstücks

2 Methodik

Am 29.02.2024 wurde die gesamte Fläche sowie das unmittelbar angrenzende Umfeld begangen und hinsichtlich möglicher Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten überprüft. Dabei wurden alle relevanten Strukturen, wie Vegetationsbestände, Bäume inkl. möglicher Baumhöhlen mit Quartier- bzw. Nistpotenzial und Lagerflächen etc. in Augenschein genommen und entsprechend kontrolliert.

Die Ergebnisse werden im folgenden Kapitel 3 beschrieben.

3 Ergebnisse

3.1 Lage und Beschreibung der Fläche

Das relevante Flurstück befindet sich innerhalb des nordwestlichen Siedlungsbereiches von Nußloch (s. Abbildung 1). Unmittelbar östlich angrenzend verläuft eine Materialseilbahn der HeidelbergCement (s. Abbildung 5). Unterhalb der Seilbahn befinden sich Grasflächen mit dichter Grasnarbe und wenigen kleineren Gehölzen bzw. Gestrüppen. Westlich und östlich angrenzend befinden sich Gewerbeflächen.

Zum Zeitpunkt der Begehung war das Flurstück weitgehend frei von Vegetation, lediglich in den Randbereichen befanden sich Brombeergestrüppe (s. Abbildung 8) und wenige kleinere Bäume (Abbildung 10).

3.2 Ergebnisse

3.2.1 Vögel

Aufgrund der frühen Jahreszeit (Februar 2024) finden derzeit keine Vogelbruten statt.

Da die relevante Fläche weitgehend frei von Bäumen und Gebüsch ist, können Bruten gebüschbrütender Arten vollständig ausgeschlossen werden. In den wenigen kleinen Bäumen am Rand des Flurstückes waren keine Höhlen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten fungieren können, vorhanden. Ebenso wurden keine Nester oder Horste von Vögeln in diesen Bäumen ausgemacht.

Auch für Bodenbrüter, wie z.B. Feldlerche, Rebhuhn oder Flussregenpfeifer besteht aufgrund der Habitatausstattung kein Lebensraumpotenzial.

Es ist davon somit auszugehen, dass die relevante Fläche für Vögel derzeit kein geeignetes Bruthabitat darstellt und somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

3.2.2 Fledermäuse

Für Fledermäuse besteht innerhalb des betrachteten Flurstückes kein geeignetes Quartierpotenzial, geeignete Baumhöhlen mit Eignung als Tages-, Winter- oder Wochenstubenquartier fehlen vollständig. Das Gebiet weist allerdings eine geringe Eignung als Jagdhabitat für siedlungsbewohnende Arten auf. Da hier allerdings kein essenzielles Jagdhabitat für diese Arten vorliegt, besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bzgl. der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden.



3.2.3 Reptilien

Ein Vorkommen streng geschützter Reptilien, wie der Zaun- oder Mauereidechse erscheint aufgrund der innerörtlichen Lage sowie der Begrenzung durch Verkehrswege und der sehr dichten Vegetation sowie der Bodenverdichtung sehr unwahrscheinlich. Geeignete Überwinterungsquartiere fehlen ebenso wie freie besonnte Flächen.

Somit ist ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie ein vorhabenbedingtes Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

3.2.4 Weitere Arten

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten ist vollständig auszuschließen, da es im Vorhabenraum und den angrenzenden Bereichen keine geeigneten Habitatbedingungen für diese Arten gibt. Aquatische Lebensräume sind innerhalb des Flurstücks sowie in den angrenzenden Bereichen nicht vorhanden, für relevante Insektenarten (u.a. Tag- und Nachtfalter) fehlen geeignete Futter- bzw. Eiablagepflanzen.

Für relevante Säugetierarten, wie u.a. der Haselmaus fehlen ebenfalls geeignete Strukturen. Zudem fehlen vernetzende Gehölzbestände zu anderen geeigneten Habitaten. Hier können somit diesbezügliche Verbotstatbestände vollständig ausgeschlossen werden.



4 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu vermeiden, müssen die vorhandenen Gehölzbestände in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar gerodet werden (s. § 39 BNatSchG).

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5 Fazit

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 genannten Maßnahmen werden durch das Vorhaben im Rahmen keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Einer Bebauung des Flurstückes steht aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.



ANHANG 1

Fotodokumentation



Abbildung 3: Blick nach Norden



Abbildung 4: Blick nach Südosten



Abbildung 5: Blick nach Süden



Abbildung 6: Blick nach Norden



Abbildung 7: Südostseite des Flurstücks mit Brombeergestrüpp



Abbildung 8: Brombeergestrüppe an der Ostseite des Flurstücks



Abbildung 9: Südostseite des Flurstücks



Abbildung 10: Einzelbäume außerhalb der Grundstücksgrenze



Abbildung 11: Einzelbäume an der Grundstücksgrenze



Abbildung 12: Dichte Grasnarbe



Abbildung 13: Blick nach Süden



Abbildung 14: Blick nach Norden